

Antrag auf Zulassung einer modernisierten KWK-Anlage über 50 kW_{el} bis 2 MW_{el}

Sie benötigen Hilfe beim Ausfüllen des Formulars?



© Daniel Laflor - iStock

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Telefon: 06196 908-1003

Montag bis Donnerstag: 08:30 – 16:00 Uhr

Freitag: 08:30 – 15:00 Uhr

E-Mail-Adresse: kwk-verfahren@bafa.bund.de

Internet: <http://www.bafa.de/kwk>

 [@bafa_bund](https://twitter.com/bafa_bund)



Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle
– Kraft-Wärme-Kopplung –
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Antrag auf Zulassung einer modernisierten KWK- Anlage über 50 kW_{el} bis 2 MW_{el}

1 Wiederaufnahmedatum des Dauerbetriebs der Anlage

Datum der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der modernisierten Anlage [TT.MM.JJJJ]

Soll eine Übergangsbestimmung nach § 35 KWKG in Anspruch genommen werden?

Ja Nein

Datum der Erstaufnahme des Dauerbetriebs Altanlage [TT.MM.JJJJ]

Wurde die KWK-Anlage schon einmal modernisiert?

Wenn ja: Datum der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs [TT.MM.JJJJ]

Ja Nein

Anteil der Kosten der Modernisierung an den hypothetischen Kosten der Neuerrichtung der KWK-Anlage

≥ 25 % ≥ 50 %

2 Anlagenbetreiber

Firmenname

Anrede

Vorname

Nachname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Telefon (optional)

E-Mail-Adresse

Zugehörigkeit eines Registers (sofern zutreffend)

Handelsregister

Vereinsregister

Genossenschaftsregister

Dazugehörige Registernummer (z. B. HRB 12345)



Unternehmensart

Kleine und mittlere Unternehmen Großunternehmen

Definition „Kleine und mittlere Unternehmen“ gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission („KMU-Definition“). Benutzerleitfaden zur Definition von KMU abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/15582/attachments/1/translations/de/renditions/pdf>

Wirtschaftszweigklassifikation (z. B.: D.35.3)

Die Wirtschaftszweigklassifikation nach der jeweils gültigen Fassung kann auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes abgerufen werden: <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Klassifikationen.html>

3 Angaben zur KWK-Anlage

3.1 Standort der KWK-Anlage

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Name (z. B. Block) der Anlage

BAFA-Zulassungs-Nr. der Alt-/mod. Anlage (falls vorhanden)

3.2 Angaben zum Vorbehalt der Fernwärmeverdrängung

Besteht derzeit oder bestand innerhalb der letzten zwei Jahre am Standort der KWK-Anlage eine Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen?

Ja Nein

Sollen durch die KWK-Anlage Dritte mit Wärme versorgt werden, die bisher schon durch KWK-Wärme versorgt wurden?

Ja Nein

3.3 Kumulierung

Hinweis: Die Kumulierung des KWK-Zuschlags mit Investitionszuschüssen ist nicht zulässig.

Haben Sie für die KWK-Anlage Investitionszuschüsse erhalten/beantragt?

Ja Nein

3.4 Angaben zum KWK-Zuschlag für BesAR-Unternehmen

Gehört die KWK-Anlage zu einer Abnahmestelle, für die ein Begrenzungsbescheid des BAFA für das Inbetriebnahmejahr der KWK-Anlage vorliegt?

Ja Nein

Wenn ja, wird der KWK-Strom vom begünstigten Unternehmen/Unternehmensteil selbst verbraucht?

Ja Nein

3.5 Angaben bei Stromlieferungen (Verkauf) an Letztverbraucher in Kundenanlagen oder in geschlossenen Verteilnetzen (z. B. Contracting)

Bitte beachten: als Nachweis für die entrichtete EEG-Umlage ist mindestens ein Stromliefervertrag bzw. eine Abrechnung einzureichen.

Entrichtet der Letztverbraucher für diesen bezogenen KWK-Strom die volle EEG-Umlage?

Ja Nein

3.6 Kohleersatzbonus

Soll der Kohleersatzbonus für den Ersatz einer bestehenden Kohle-KWK-Anlage durch eine Gas-KWK-Anlage in Anspruch genommen werden?

Ja Nein



3.7 Anlagentyp und Brennstoff

Dampfturbinenanlage (DT)

Gegendruckanlage (GD) Entnahmekondensationsanlage (EK) Anzapfkondensationsanlage (AK)

Gasturbinenanlage (GT)

Mit Abhitzeessel (GT-AHK) Mit Abhitzeessel und Dampfturbinenanlage (GuD) Dampfsammelschienen-KWK-Anlage

Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) Sonstiges →

Verfügt die Anlage über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr (z. B. Kondensations-, Kühl- oder Bypass-Einrichtungen)?

Ja Nein

Brennstoffart Erdgas Heizöl Flüssiggas Sonstiges →

3.8 Hersteller und Anlagenleistung

Hersteller		Typenbezeichnung	
Max. elektrische Leistung bei max. Wärmeauskopplung [kW]		Max. thermische Leistung [kW]	Feuerungswärmeleistung [kW]

KWK-Anlage im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG)?

Ja Nein

Fabrikationsnummern je Einzelmodul

Gesamte elektrische Leistung der Dampfsammelschienen-KWK-Anlage (sofern zutreffend) [kW]

4 Stromnetzbetreiber

Firmenname

Straße und Hausnummer Postleitzahl Ort

5 Wärmenetz

Netzart

Objektversorgung Fernwärme Nahwärme

Nutzwärmeverwendung

Raumwärme/Warmwasserbereitung Kälteerzeugung Prozesswärme



6 Anlagen zum Antrag

- Nachweise über den Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs nach der Modernisierung
- Unterlagen, aus denen Art und Umfang der erneuerten effizienzbestimmenden Anlagenteile sowie die Kosten für die Erneuerung im Vergleich zu den hypothetischen Kosten für eine Neuerrichtung der KWK-Anlage ersichtlich sind
- Nach Aufforderung durch das BAFA: Ein nach den anerkannten Regeln der Technik erstelltes Sachverständigengutachten über die Eigenschaften der Anlage, die gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 4 KWKG für die Feststellung des Vergütungsanspruchs maßgeblich sind
- Nachweis über die Hocheffizienz der KWK-Anlage im Sinne der RL 2012/27/EU
- Nachweis der Emissionshandelspflicht (Bewilligungsbescheid der zuständigen Landesbehörde)
- Geeignete Unterlagen, aus denen die Effizienzsteigerung der Anlage hervorgeht
- Verbindliche Bestellung oder Bundesimmissionsschutz-Genehmigung für die modernisierte KWK-Anlage, falls eine Übergangsbestimmung des KWKG in Anspruch genommen werden soll

7 Persönliche Erklärungen und Unterschrift des Anlagenbetreibers

Ich erkläre/Wir erklären, dass

- durch die Modernisierung der KWK-Anlage eine bereits bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen nicht verdrängt wird.
- die Anlage mit technischen Einrichtungen nach § 9 Absatz 1 EEG ausgestattet ist, soweit es sich um eine Anlage mit einer installierten Leistung > 100 kW handelt.
- der Anlagenbetreiber keine rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe erhalten oder eine frühere rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe, die Gegenstand einer Rückforderungsentscheidung ist, vollständig zurückgezahlt bzw. erstattet hat.
Hinweis: Die Auszahlung einer neuen, mit dem Binnenmarkt im Übrigen vereinbarten Beihilfe an ein Unternehmen wird so lange ausgesetzt, bis dieses Unternehmen eine frühere rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe, die Gegenstand einer nicht befolgten Rückforderungsentscheidung ist, zurückgezahlt hat (EU Amtsblatt 2007/C 272/05 vom 15.11.2007, Rn. 12).
- der Anlagenbetreiber kein Unternehmen (juristische oder natürliche Person) in Schwierigkeiten nach der Definition der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Ziffer 2.2 (20.) EU-Amtsblatt 2014/C 249/01 vom 31. Juli 2014) ist.

Ich werde/Wir werden dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich mitteilen, falls der oben bestätigte Status des Antragstellers, kein Unternehmen in Schwierigkeiten nach RZ. 24 der Leitlinien zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (EU-Amtsblatt 2014/C 249/01 vom 31. Juli 2014) zu sein, sich im Zeitraum nach Abgabe dieser Erklärung bis zur Erteilung des Bescheides ändern sollte.

- die von mir/uns gemachten Angaben wahrheitsgemäß abgegeben wurden.

Mir/Uns ist bekannt, dass vom BAFA beauftragte Personen berechtigt sind, während der üblichen Geschäftszeiten Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen des Betreibers der KWK-Anlage zu betreten, um dort Prüfungen vorzunehmen und die betrieblichen Unterlagen einzusehen, soweit dies für die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich ist.

Mir/Uns ist bekannt, dass das BAFA anonymisierte Daten an das Statistische Bundesamt zwecks Aufbereitung zu Bundesergebnissen sowie zur Erfüllung von Mitteilungspflichten gegenüber supra- und internationalen Organisationen weiterleitet.

Ich habe/Wir haben die anliegenden „Hinweise gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift und Stempel



Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

Hinweise gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1 Verantwortlicher, Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Frankfurter Straße 29 – 35

65760 Eschborn

Telefon: 06196 908-0

Telefax: 06196 908-1800

E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

Datenschutzbeauftragter

E-Mail: datenschutzbeauftragter@bafa.bund.de

2 Datenverarbeitung

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erhebt im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) personenbezogene Daten. Insbesondere werden bei der Antragstellung und bei der Erfassung der Meldungen im Rahmen der Mitteilungs- und Vorlagepflichten die folgenden personenbezogenen Daten erhoben:

- Angaben zum Antragsteller (Anlagenbetreiber) samt Kontaktdaten,
- Inhaltliche und technische Beschreibung des Vorhabens samt Standort/Erfüllungsort, die auszahlende Stelle (zuständiger Stromnetzbetreiber, ggf. Angabe des vom Antragsteller mit einzelnen Maßnahme beauftragten oder durch den Anlagenbetrieb involvierten Dritten (Wärmenetzbetreiber, ggf. Letztverbraucher in geschlossenen Verteilnetzen),
- die Höhe und Dauer des KWKG-Zuschlags,
- Jahres- und ggf. Monatsabrechnung (KWKG-Nettostrom- und Nutzwärmeerzeugung, eingespeiste und selbstverbrauchte KWKG-Strommenge, eingesetzte Brennstoffart und -menge, erreichten Vollbenutzungsstunden, Stromerzeugung bei negativen Strompreisen, ggf. Nachweis der geleisteten EEG-Umlage und ggf. in eingeschlossenen Verteilnetz gelieferte oder in stromkostenintensiven Unternehmen selbst verbrauchte Strommenge).

Die Erhebung und Verarbeitung der Daten dient dem Zweck, das Zulassungsverfahren im Rahmen der für das BAFA als Zulassungsbehörde geltenden Vorschriften ordnungsgemäß durchführen zu können. Dies beinhaltet insbesondere die Verarbeitung der Daten zum Zweck

- der Prüfung und Bescheidung des Zulassungsantrags sowie der Durchführung des Verwaltungsverfahrens im Übrigen (ggf. einschließlich der Rückabwicklung von zu Unrecht erteilte Zulassungen und der Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren);
- der Durchführung der im KWKG vorgeschriebenen Erfolgskontrollen (ggf. einschließlich Zulassungsprüfung vor Ort, statistischer Auswertung, Monitoring und Controlling sowie Evaluierung der Kraft-Wärme-Kopplung und der Durchführung des KWKG);
- der Erfüllung der für bestimmte Beihilfen europarechtlich vorgeschriebenen Transparenzpflichten, insbesondere nach Artikel 9 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Die Verarbeitung der Daten zu den vorstehend genannten Zwecken ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des BAFA als Zulassungsbehörde erforderlich und beruht insoweit auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die erhobenen Daten werden für die Dauer von 10 Jahren aufbewahrt. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem Bearbeitung abgeschlossen bzw. das Verfahren beendet worden ist.

3 Empfänger der Daten (Kategorien)

Innerhalb des BAFA erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die mit der Bearbeitung des Vorgangs im Rahmen der oben genannten Zweckbestimmung befasst sind.

Darüber hinaus übermittelt das BAFA im Rahmen der oben genannten Zweckbestimmung einzelne Daten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und an das statistische Bundesamt, gem. § 34 Abs. 5 KWKG.

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs übermittelt das BAFA personenbezogene Daten an die Deutsche Bundesbank und an die Bundeskasse.

Im Rahmen der Durchführung der haushaltsrechtlich vorgeschriebenen Erfolgskontrollen kann das BAFA personenbezogene Daten an öffentliche Stellen weitergeben, die mit einer etwa erforderlichen Prüfung der dem Antrag zugrunde liegenden Angaben betraut sind (z. B. Bundesrechnungshof).

Ergeben sich bei der Bearbeitung des Verfahrens tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Straftat (insbesondere Betrug bzw.

Subventionsbetrug) oder Ordnungswidrigkeit begründen, kann das BAFA personenbezogene Daten an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden übermitteln.

Schließlich übermittelt das BAFA im Fall von Einzelbeihilfen über 500.000 Euro aufgrund von Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO) projektbezogene Daten einschließlich des Namens des Beihilfeempfängers an die Europäische Kommission.

Die Daten werden ausschließlich innerhalb der Europäischen Union verarbeitet. Eine Datenübermittlung an Drittstaaten findet nicht statt.



Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

4 Betroffenrechte

Als Betroffene/r haben Sie das Recht,

- Auskunft über Ihre durch das BAFA verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 15 DSGVO),
- die Berichtigung oder Vervollständigung Ihrer beim BAFA gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 16 DSGVO),
- die Löschung Ihrer beim BAFA gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist (Artikel 17 DSGVO),
- die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 18 DSGVO),
- Ihre personenbezogenen Daten, die Sie dem BAFA bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen (Artikel 20 DSGVO),
- jederzeit aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen (Artikel 21 DSGVO), und
- sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren (Artikel 77 DSGVO). Zuständige Aufsichtsbehörde ist gemäß § 9 BDSG die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Husarenstraße 30, 53117 Bonn.